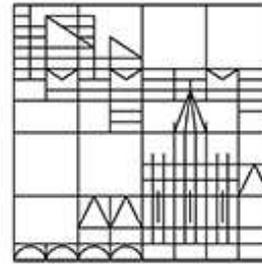


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 35/2010

**Neufassung der Zulassungssatzung
für den Master-Studiengang
Osteuropastudien**

Vom 2. August 2010

Neufassung der Zulassungssatzung für den Master-Studiengang Osteuropastudien

vom 2. August 2010

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), , geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 - EHFRUG - (GBl. S. 505, 511), § 29 Abs. 2 Satz 6 und § 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 – ZHFRUG - (GBl. S. 435, 440), und von § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 - EHFRUG - (GBl. S. 505, 517), hat der Senat der Universität Konstanz am 21. Juli 2010 die nachfolgende Neufassung der Satzung beschlossen:

Präambel

Diese Satzung enthält allgemeine Bestimmungen für den gesamten Masterstudien- gang Osteuropastudien sowie spezielle Regelungen für die darin enthaltenen Double Degree Programme.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Fristen

- (1) Die Zulassung zu dem Master-Studiengang Osteuropastudien ist nur zum Wintersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Wintersemester ist der 15. Mai.
- (2) Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss jeweils bis zum genannten Zeitpunkt bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (3) Wenn der Bewerber zu diesem Zeitpunkt kein Abschlusszeugnis vorlegen kann, so hat er das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen nach §3 durch den Nachweis der bisherigen Prüfungsleistungen darzulegen. Das Abschlusszeugnis ist bis spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachzureichen. Die Zulassung und Einschreibung kann vorher unter der Bedingung erfolgen, dass fristgemäß der qualifizierte Abschluss nachgewiesen wird.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Der Rektor entscheidet über die Zulassung oder Ablehnung des Zulassungsantrags auf Vorschlag des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses.

- (2) Der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss ist zuständig für die Durchführung des Zulassungsverfahrens.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen und Form des Antrags

- (1) Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form ~~ular~~ zu stellen und muss die Wahl zwischen dem allgemeinen Osteuropastudienprogramm und der Double Degree Option sowie die Wahl einer der drei Fachrichtungen des Master-Studiengangs als Schwerpunkt enthalten. Dem Antrag sind die unter Punkt 2 (a bis g) aufgeführten erforderlichen Nachweise in Kopie beizufügen.
- (2) Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang Osteuropastudien sind:
- a) der Nachweis eines Abschlusses eines mindestens dreijährigen Studiengangs an einer deutschen Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in einer der zum MA-Osteuropastudien gehörenden Fachrichtungen (Mindestabschluss Bachelor of Arts [BA] oder äquivalenter akademischer Grad) mit mindestens der Note „gut“, oder, falls der BA-Abschluss noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die bis zum Anmeldetermin erbrachten endnotenrelevanten Leistungen. Bei der Anerkennung von akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, als äquivalent sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnern zu beachten.
 - b) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen: für Bewerber, die die Fachrichtung Politik- und Verwaltungswissenschaft als Schwerpunkt haben: „Methoden der empirischen Sozialwissenschaft“; „Analyse und Vergleich politischer Systeme“ oder „Einführung in die internationale Politik“; für Bewerber, die die Fachrichtung Osteuropäische Geschichte als Schwerpunkt haben: „Geschichtswissenschaftlicher Methodenkurs“; für Bewerber, die die Fachrichtung Russische Literatur- und Kulturwissenschaft als Schwerpunkt haben: „Einführung in die slavische Literaturwissenschaft“.
 - c) gute Kenntnisse der englischen Sprache (TOEFL-Test mit mindestens 80 Punkten im Internet-based Test oder ein anerkanntes Äquivalent)
 - d) für Bewerber, die nicht Deutsch als Muttersprache haben, gute Kenntnisse der deutschen Sprache. Als Nachweis dient die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländische Studienbewerber" (DSH, Stufe 2) oder der "Test Deutsch als Fremdsprache" (TestDaF, in allen 4 Teilbereichen mindestens 4 Punkte).
 - e) Gute Kenntnisse einer slavischen Sprache (Russisch, Polnisch, Tschechisch, Bosnisch-Kroatisch-Serbisch) auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen; für das Double Degree Programm gelten hier spezielle Regelungen.
 - f) Kenntnisse einer zweiten slavischen Sprache (Russisch, Polnisch, Tschechisch, Bosnisch-Kroatisch-Serbisch) auf dem Niveau B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Der Nachweis einer zweiten slavischen Sprache muss spätestens bis zum Ende des ersten Studienjahres erbracht werden.

- g) Ein Bewerbungsschreiben mit Lebenslauf, Motivationsschreiben und 2 Referenzen von Hochschuldozenten.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Die Anzahl der Studienplätze im Master-Studiengang Osteuropastudien ist beschränkt.
- (2) Erfüllen mehr Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze im allgemeinen Programm des Master-Studiengangs „Osteuropastudien“ vorhanden sind, findet ein Auswahlverfahren statt.
- (3) An diesem Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer die Zugangsvoraussetzungen erfüllt und sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (4) Der zuständige Prüfungsausschuss erstellt eine Rangliste aufgrund der nachstehenden Kriterien:
 - 1. Note des BA-Abschlusses oder in einem Äquivalent; wenn noch kein Abschluss vorliegt, die Noten der bislang erbrachten Prüfungsleistungen;
 - 2. Bewertung des Motivationsschreibens
 - 3. Bewertung der Referenzen

§ 5 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender Kriterien in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Gesamtnote: Note des BA-Abschluss oder einem Äquivalent (einschließlich Dezimalstelle). Die Note wird entsprechend folgender Formel auf eine Skala von 0 bis 10 umgerechnet:

$$P = 10 \frac{N_{erreich} - N_{min}}{N_{max} - N_{min}}$$

P ist die zu errechnende Punktzahl, N_{min} die Mindestbestehensnote, N_{max} die besterreichbare Note und $N_{erreich}$ die erreichte Note.

Liegt die Gesamtnote zum Zeitpunkt der Auswahl nicht vor, wird die Durchschnittsnote der bisher bestandenen Prüfungsleistungen berücksichtigt. Unbenotete Prüfungsleistungen werden dabei als mit der Mindestbestehensnote benotet gewertet.

2. Bewertung der sonstigen Auswahlkriterien:

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet gesondert die Gesamtheit der übrigen Auswahlkriterien gesondert auf einer Skala von 0 bis 10. Es können nur volle Punktzahlen vergeben werden.

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

- (2) Die Punktzahl nach Absatz. 1 Nr. 1 und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

II. Ergänzende Regelungen für das Double Degree Programm in Kooperation mit der Russischen Staatlichen Geisteswissenschaftlichen Universität (RGGU) Moskau

§ 6 Studienplatzvergabe

Die Universität Konstanz und die RGGU Moskau vergeben im Double Degree Programm Studienplätze an Studienbewerber gemäß den Bestimmungen dieser Satzung. Die Anzahl der Studienplätze ist beschränkt; sie wird von den beteiligten Universitäten jährlich im Vorhinein festgelegt. Die eine Hälfte dieser Studienplätze wird von der Universität Konstanz gemäß den Bestimmungen dieser Satzung, die andere Hälfte von der RGGU nach einem eigenen Auswahlverfahren vergeben.

§ 7 Auswahlkommission

- (1) Jede Seite benennt eine eigene Auswahlkommission, die aus drei Professoren besteht und vom Koordinator koordiniert wird. Sie entscheidet über die Zulassung der Bewerber gemäß den in § 3 Abs. 2 und in § 8 genannten Zugangsvoraussetzungen. Jede Seite führt eigenständig das Bewerbungs- und Auswahlverfahren durch. Die Auswahlkommission der Universität Konstanz entscheidet über die Zulassung der Bewerber gemäß den in § 3 Abs. 2 sowie in § 8 genannten Kriterien und über die Bildung einer Rangliste im Auswahlverfahren gemäß § 9. Die Auswahlkommissionen konsultieren sich gegenseitig über den Verlauf des Auswahlverfahrens und die Auswahl. In begründeten Fällen kann eine Auswahlkommission Einspruch gegen die Auswahl eines Bewerbers erheben. Beide Auswahlkommissionen entscheiden in diesem Fall gemeinsam über die Zulassung.
- (2) Der Rektor entscheidet über die Zulassung oder Ablehnung der Zulassungsanträge der Studierenden, die sich für den Studiengang an der Universität Konstanz bewerben, auf Vorschlag der für den Studiengang zuständigen Auswahlkommission.

§ 8 Zugangsvoraussetzungen

Zusätzliche Zugangsvoraussetzungen für das Double Degree Programm in Kooperation mit der RGGU sind:

- a) Als Äquivalent für den Nachweis eines Abschlusses eines mindestens dreijährigen Studiengangs an einer deutschen Hochschule oder einer (in Deutschland) staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in einer der zum MA-

Osteuropastudien gehörenden Fachrichtungen (Mindestabschluss Bachelor of Arts [BA] oder äquivalenter akademischer Grad): der Nachweis eines mindestens dreijährigen Studiengangs (Bachelor of Arts) oder fünfjährigen Studiengangs („Spezialist“) an einer russischen Hochschule in einer o.g. Fachrichtung mit mindestens der Note „gut“ (oder Äquivalent), oder, falls der BA-Abschluss noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die bis zum Anmeldetermin erbrachten endnotenrelevanten Leistungen, die erwarten lässt, dass ein entsprechend qualifizierter Abschluss erreicht wird.

- b) Für Bewerber, die nicht Russisch als Muttersprache haben: Nachweis über gute Kenntnisse der russischen Sprache auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen.
- c) Nachweis über Kenntnisse einer zweiten slavischen Sprache (Polnisch, Tschechisch, Bosnisch-Kroatisch-Serbisch) auf dem Niveau B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Der Nachweis einer zweiten slavischen Sprache muss spätestens bis zum Ende des ersten Studienjahres erbracht werden.

§ 9 Auswahlverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze für das Double Degree Programm des Master-Studiengangs „Osteuropastudien“ in Kooperation mit der RGGU vorhanden sind, findet ein Auswahlverfahren statt.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer die Zugangsvoraussetzungen erfüllt und sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (3) Die zuständige Auswahlkommission erstellt eine Rangliste aufgrund der nachstehenden Kriterien:
 - 1. Note des BA-Abschlusses oder in einem der unter § 8 a) angegebenen Äquivalente; wenn noch kein Abschluss vorliegt, die Noten der bislang erbrachten Prüfungsleistungen;
 - 2. Bewertung des Motivationsschreibens
 - 3. Bewertung der Referenzen

§ 10 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender Kriterien in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Gesamtnote: Note des BA-Abschlusses oder einem Äquivalent (einschließlich Dezimalstelle). Die Note wird entsprechend folgender Formel auf eine Skala von 0 bis 10 umgerechnet:

$$P = 10 \frac{N_{erreicht} - N_{min}}{N_{max} - N_{min}}$$

P ist die zu errechnende Punktzahl, N_{min} die Mindestbestehensnote, N_{max} die besterreichbare Note und $N_{erreicht}$ die erreichte Note.

Liegt die Gesamtnote zum Zeitpunkt der Auswahl nicht vor, wird die Durchschnittsnote der bisher bestandenen Prüfungsleistungen berücksichtigt.

2. Bewertung der sonstigen Auswahlkriterien:

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet gesondert die Gesamtheit der übrigen Auswahlkriterien gesondert auf einer Skala von 0 bis 10. Es können nur volle Punktzahlen vergeben werden.

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

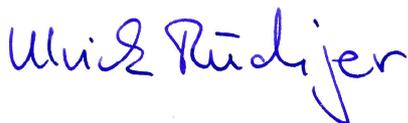
- (2) Die Punktzahl nach Absatz. 1 Nr. 1 und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Rangleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

III. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2010/2011. Gleichzeitig tritt die bisherige Zulassungssatzung in der Fassung vom 14. August 2007 (Amtl. Bkm. 66/2007) außer Kraft.

Konstanz, 2. August 2010



Prof. Dr. Ulrich Rüdiger
- Rektor -